

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hohenthan-Thanhausen in die Tirschenreuther Waldnaab durch die Stadt Bärnau

Für die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis, welche die Abwassereinleitung im Bereich der Kläranlage Hohenthan-Thanhausen, Stadt Bärnau, behandelt (Bescheid vom 20.10.1993, Az. 632/2-231-Gj/eb, 632/9-231-Sch/eb, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2003, Az. 6321/01/02/01-23-Sp), ist eine neue Beurteilung der Abwassereinleitung in die Tirschenreuther Waldnaab notwendig.

Die Stadt Bärnau beantragte daher mit Schreiben vom 20.11.2018 beim Landratsamt Tirschenreuth die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Hohenthan in die Tirschenreuther Waldnaab (Gewässer II. Ordnung). Die hierzu vorgelegten Antragsunterlagen vom Januar 2015 wurden vom Ingenieurbüro Bork, Falkenberg, vorbereitet.

Die Antragsunterlagen sind vollständig und brauchbar für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens (u. a. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 10.12.2018, Az. 1.3-4536.2-TIR/Bu-23500/2018).

Die Unterlagen liegen in der Zeit

Vom 15.02.2019 bis 14.03.2019

Im Rathaus der Stadt Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau Zimmer 5 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tirschenreuth oder der Stadt Bärnau Einwendungen erheben.

Hinweise

- Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.
- Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen sind.

Bärnau, den 07.02.2019

Alfred Stier
Erster Bürgermeister